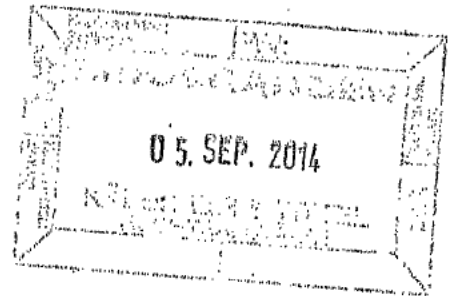


Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 38 O 309/13

verkündet am : 03.09.2014

In dem Rechtsstreit

Justizobersekretärin

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,  
Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Helaba Dublin,  
vertreten d.d. Vorstand,  
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Ulrich Pähler,  
d. Vorstandsmitgl. R. Krick, L. Steinborn-Reetz, P. Murray,  
P. Smyth, E. Hanly und N. O'Byrne,  
Landesbank Hessen-Thüringen International,  
PO Box 3137, 5 George's Dock, IFSC Dublin 1,  
Irland,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 38 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 2014 durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht I als Einzelrichter

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 218.742,36 € nebst Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 05. Januar 2013 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus der vom Kläger bei ihr am \_\_\_\_\_ r 2005 abgeschlossenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 488.000,00 € zu einem Nominalzinssatz von 3,80 % zustehen.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1. und 2. erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger am \_\_\_\_\_ gezeichneten Beteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr. 166) im Nennwert von 1 Million Euro sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am \_\_\_\_\_ gezeichneten Beteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr. 166) im Nennwert von 1 Million Euro sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Hilfswiderklage wird abgewiesen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung des - von der Beklagten teilweise finanzierten - Erwerbs von Anteilen an dem geschlossenen Medienfonds Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co.

Verwaltungs KG (im Folgenden: Montranus III). Er stützt sich auf Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Prospektfehler sowie auf Rückabwicklungsansprüche wegen Widerrufs des mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrages. Die Beklagte verlangt hilfsweiterklagend die Feststellung, dass der Kläger etwaige ihm nach Besteuerung zugesprochener Zahlungen verbleibende Steuervorteile an die Beklagte auszukehren habe.

Der Kläger zeichnete am 5 eine Beteiligung an dem Fonds Montranus III in Höhe von 1 Million Euro. Einen Teilbetrag von 512.000,00 € erbrachte der Kläger als eigenfinanzierte Einlage. Der Restbetrag von 488.000,00 € wurde konzeptionsgemäß durch ein Darlehen der Beklagten finanziert; den Darlehensvertrag, der im Beitrittsformular enthalten war, unterzeichnete der Kläger ebenfalls am

Im Beitrittsformular heißt es in Abschnitt A. unter "Gesetzliches Widerrufsrecht":

"Integraler Bestandteil dieses Zeichnungsscheins sind die Belehrungen über ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht. Dieses Widerrufsrecht besteht nur unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen; ein vertraglich begründetes Widerrufsrecht besteht nicht."

Am Schluss des Abschnitts A. ist eine vorgedruckte, von der Klägerin gesondert unterschriebene "Empfangsbestätigung" enthalten mit dem folgenden Wortlaut:

"Ich bestätige, die Vertragsunterlagen inkl. Beteiligungsprospekt sowie die beiden Widerrufsbelehrungen (S. 145 des Prospektes) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben."

In Abschnitt B. (Darlehensvertrag) heißt es:

"Auf den Darlehensvertrag finden die in Abschnitt D. umseitig abgedruckten Darlehensbestimmungen unter Einbezug der Angaben in Abschnitt A. Anwendung."

Die beiden Widerrufsbelehrungen befinden sich nicht im Zeichnungsschein, sondern auf Seite 145 des Verkaufsprospekts (Anlage K2) über die Beteiligung. Hierbei handelt es sich um eine "Widerrufsbelehrung Nr. 1" für die Beitrittsvereinbarung und eine "Widerrufsbelehrung Nr. 2" für den Darlehensvertrag mit der Beklagten. Letztere lautet wie folgt:

## "Widerrufsbelehrung Nr. 2

Zum Darlehensvertrag mit der Helaba Landesbank International (Abschnitte B. und D. des Zeichnungsscheins).

### Widerrufsrecht

Sie können ihre im Zeichnungsschein enthaltene, auf die Aufnahme der Fremdfinanzierung (Darlehensvertrag) gerichtete Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ACCOUNTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen  
 Wolfratshauser Str. 49, 82049 Pullach  
 Fax: ... E-Mail: ...

Die ACCOUNTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen handelt als Empfangsvertreter für die Helaba Landesbank International.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

### Zusätzlicher Hinweis bei Fernabsatz

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vorzeitig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

### Finanzierte Geschäfte

Falls Sie diesen Darlehensvertrag widerrufen, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihre Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung und nach Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

**ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG"**

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 20. Dezember 2012 machte der Kläger Schadensersatzansprüche geltend, kündigte den Widerruf des Darlehensvertrages an und forderte die Beklagte auf, der Rückabwicklung zuzustimmen und die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach anzuerkennen. Das lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 28. Dezember 2012 ab.

Mit der Klageschrift vom 20. September 2013 erklärte der Kläger den Widerruf sämtlicher Erklärungen, die den Abschluss der Anteilsfinanzierung an seiner Kommanditbeteiligung am Fonds Montranus III betrafen.

Die Widerrufsbelehrung sei u.a. deswegen fehlerhaft, weil sie nicht darauf hinweise, dass die Zwei-Wochen-Frist erst mit der Übergabe des beiderseitig unterschriebenen Vertrages beginne. Auf einen Vertrauensschutz nach § 14 BGB-InfoV - könne sich die Beklagte nicht berufen, weil sie nicht das Muster der Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV verwendet habe.

Steuervorteile müsse der Kläger sich nicht anrechnen lassen, da er keine außergewöhnlichen Steuervorteile erzielt habe.

Der Klageantrag zu 1. berechnet sich unter Berücksichtigung - unstreitiger - Rückvergütungen und Ausschüttungen wie folgt:

Eigenfinanzierter Beteiligungsbetrag	512.000,00 €
Rückvergütung vom 30. Dezember 2005	./ 40.960,00 €
Ausschüttungen vom 31. Januar 2008 bis 13. Mai 2011	<u>252.297,64 €</u>
	218.742,36 €

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 218.742,36 € zuzüglich Zinsen hieraus ab dem 05.01.2013 in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus der vom Kläger bei ihr am 5 abgeschlossene obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 488.000,00 € zu einem Nominalzinssatz von 3,80 % zustehen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger am [ ] gezeichneten Beteiligung an der Montrans Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr. 166) im Nennwert von 1.000.000,00 € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
4. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-3 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger am [ ] gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-NR.: 166) im Nennwert von 1.000.000,00 € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am [ ] gezeichneten Beteiligung an der Montrans Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds-Nr.: 166) im Nennwert von 1.000.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
6. Die Beklagte wird weiter verurteilt, 2.969,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 01.01.2013 an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. im Wege der Hilfswiderklage festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, sämtliche Steuervorteile die er im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (HL-Fonds Nr. 166) erzielt hat, an die Beklagte auszukehren, sobald und soweit über diese Steuervorteile bestandskräftige Steuerbescheide vorliegen und soweit ihm die Steuervorteile nach Abzug einer etwaigen Besteuerung von Beträgen, die im

Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits zugesprochen werden sollten, verbleiben.

Der Kläger beantragt ferner,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte hält sich hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzansprüche für nicht passivlegitimiert. Die Widerrufsbelehrung gelte jedenfalls nach § 14 BGB-InfoV als ordnungsgemäß, da die Abweichungen der verwendeten Belehrung zum Muster der Widerrufsbelehrung irrelevant seien. Jedenfalls aber habe der Kläger außergewöhnliche Steuervorteile erzielt, die er sich anrechnen lassen müsse. So habe er im Zeichnungsjahr 2005 eine Verlustzuweisung von 958.205,17 € - der Kläger behauptet 2.000,00 € weniger - und im Jahre 2006 eine Verlustzuweisung von - unstreitig - mindestens 50.000,00 € erhalten. Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

Die Hilfswiderklage sei zulässig, weil die Beklagte die Steuervorteile des Klägers nicht beziffern könne. Sie sei auch begründet. Insbesondere bei einer Rückabwicklung wegen Widerrufs gebe es keinen Grund, den Rückabwicklungsgläubiger besser zu stellen, als er ohne das widerrufenen Geschäft gestanden hätte.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist ganz überwiegend begründet, die Hilfswiderklage hingegen unbegründet.

#### I.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der eigenfinanzierten Einlage abzüglich der erhaltenen Rückvergütung und Ausschüttungen wegen wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages aus §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1, 358 Absätze 2, 4 Satz 2 BGB Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übertragung der Beteiligung und Abtretung aller Rechte aus der Beteiligung zu. Denn der Kläger hat mit der Klageschrift vom 20. September 2013 wirksam den Widerruf seiner auf den Abschlusses des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung erklärt.

a) Das Widerrufsrecht des Klägers nach §§ 495, 491 BGB war nicht erloschen, weil die zweiwöchige Widerrufsfrist mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht zu laufen begonnen hatte, vgl. § 355 Abs. 3 BGB (in der bis zum 10. Juni 2010 gültigen Fassung vom 02. Dezember 2004), Artikel 229 § 22 Abs. 2 EGBGB.

Die Widerrufsbelehrung zum Darlehensvertrag ist jedenfalls insoweit fehlerhaft, als es dort heißt:

„Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“



Dieser Formulierung kann der Fristbeginn nicht mit der erforderlichen Klarheit entnommen werden, weil sich daraus lediglich ergibt, dass die Frist jetzt oder später beginnt (BGH, Urteil vom 28. Juni 2011, XI ZR 349/10, Rn. 34).

- b) Die Widerrufsbelehrung gilt auch nicht nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-InfoV (in der bis zum 10. Juni 2010 gültigen Fassung vom 05. August 2002) als ordnungsgemäß.

Nach der genannten Vorschrift gilt eine Belehrung über das Widerrufsrecht dann als ordnungsgemäß im Sinne von § 355 Abs. 2 BGB a.F., wenn sie dem Muster der Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV entspricht, wobei Abweichungen in Format und Schriftgröße sowie Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers unschädlich sind.

Die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-InfoV greift grundsätzlich nur ein, wenn der Verwender ein Formular verwendet, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob der Verwender lediglich zutreffende Zusatzinformationen aufgenommen hat. Vielmehr kann sich der Verwender schon dann nicht auf eine mit der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung verbundenen Schutzwirkung berufen, wenn er den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat. Das gilt unabhängig vom konkreten Umfang der von ihm vorgenommenen inhaltlichen Änderungen, da sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen lässt, bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen soll (BGH, Urteil vom 18. März 2014, II ZR 109/13, Rn. 15 - 18).

Vorliegend hat die Beklagte jedenfalls insoweit inhaltlich in den Text der Musterbelehrung eingegriffen, als sie bei der als Widerrufsadressatin angegebenen Accontis GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen folgenden Zusatz eingefügt hat:

„Die Accontis GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen handelt als Empfangsvertreter für die Helava Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International.“

Zwar muss der Widerrufsempfänger nicht der Vertragspartner sein (BGH, Urteil vom 11. April 2002, I ZR 306/99, Rn. 19), so dass die Angabe der Accontis GmbH als Adressat des Widerrufs möglicherweise nicht zu beanstanden ist. Die hinzugesetzte Erklärung, dass die Accontis GmbH als Empfangsvertreter der Beklagten handele, stellt aber eine inhaltliche Bearbeitung der Musterbelehrung dar, weil die Musterbelehrung eine solche Erläuterung der Zuständigkeit des Widerrufsempfängers nicht vorsieht. Es handelt sich nicht nur um eine rein formale, sondern vielmehr um eine inhaltliche, weil Information transportierende Änderung. Auf die Frage, ob die zusätzliche Information zutreffend war, kommt es ebenso wenig an wie auf den Umfang der Änderung (BGH, Urteil vom 18. März 2014, II ZR 109/13, Rn. 17 f.).

- c) Der Widerruf ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Fehler der Belehrung für die Versäumung der Zweiwochenfrist nicht kausal war. Denn für den Lauf der Widerrufsfrist kommt es nicht auf eine Kausalität des Fehlers der Widerrufsbelehrung für die Versäumung der Frist im Einzelfall, sondern allein darauf an, ob die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß war (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009, XI ZR 156/08, Rn. 25).
- d) Verjährt ist der Anspruch des Klägers nicht, da der Rückabwicklungsanspruch erst mit der Erklärung des Widerrufs in der Klageschrift vom 20. September 2013 entstanden ist.

e) Rechtsfolge des Rücktritts ist die gegenseitige Rückgewähr der empfangenen Leistungen, wobei die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung gemäß § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB an die Stelle des Fonds tritt, weil der Beitritt zum Fonds und die obligatorische Teilfinanzierung des Beitritts durch ein Darlehen mit der Beklagten ein verbundenes Geschäft (§ 358 Abs. 3 BGB) bilden.

Grundsätzlich kann der Kläger daher die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenfinanzierten Einlage von 512.000,00 € Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übertragung der Beteiligung und Abtretung aller Rechte aus der Beteiligung verlangen.

aa) Allerdings muss sich der Kläger Vorteile, die er im Zusammenhang mit dem widerrufenen Geschäft erlangt hat, nach dem Rechtsgedanken der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.

Die Vorteilsausgleichung ist zwar grundsätzlich ein Institut des Schadensersatzrechts. Der diesem Institut zugrunde liegende Rechtsgedanke, dass ein Geschädigter für erlittene Nachteile zu entschädigen ist, aber aus einem schädigenden Ereignis keinen Gewinn erzielen soll, ist aber auch beim Rückforderungsanspruch nach Widerruf entsprechend anzuwenden (vgl. BGH, Urteil vom 24. April 2007, XI ZR 17/06, Rn. 24).

Dementsprechend muss sich der Kläger die erhaltene Rückvergütung über 40.960,00 € und die erhaltenen Ausschüttungen von insgesamt 252.297,64 € anrechnen lassen, was er jedoch von vornherein rechnerisch berücksichtigt hat.

bb) Steuervorteile muss sich der Kläger hingegen nicht anrechnen lassen.

Der Bundesgerichtshof hat zur Vorteilsausgleichung im Schadensersatzrecht, dessen Rechtsgedanke vorliegend entsprechend anwendbar ist, folgendes ausgeführt: Bei der Betrachtung möglicher Steuervorteile muss auch berücksichtigt werden, ob dem

Geschädigten aus der Zuerkennung des Schadensersatzanspruchs und dessen Gestaltung steuerliche Nachteile erwachsen, sei es durch eine Nachforderung des Finanzamts oder der Zug um Zug gegen die Schadensersatzleistung vorgesehenen Übertragung der Kapitalanlage. So hat der Bundesgerichtshof mehrfach zum Kommanditisten, der steuerrechtlich Mitunternehmer des Betriebs der KG ist, entschieden, für ihn seien alle Zahlungen, die er im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der KG erhalte, Betriebseinnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Stehe auch die Schadensersatzleistung in einem solchen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Kommanditbeteiligung, müsse sie dem gewerblichen Bereich zugeordnet und als Betriebseinnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG versteuert werden (BGH, Urteil vom 15. Juli 2010, III ZR 336/08, Rn. 36).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Anrechnung von Steuervorteilen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt. Da das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu entscheiden hat (§ 287 Abs. 1 ZPO) und eine exakte Errechnung von Steuervorteilen unter Gegenüberstellung der tatsächlichen mit der hypothetischen Vermögenslage angesichts der vielfältigen Besonderheiten und Möglichkeiten der konkreten Besteuerung und ihrer unterschiedlichen Entwicklung in verschiedenen Besteuerungszeiträumen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, müssen in der Regel keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher genauen Höhe sich die Versteuerung der Schadensersatzleistung auswirkt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Schädiger Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben oder er gar Verlustzuweisungen erhalten hat, die über seine Einlageleistungen hinausgehen (BGH, Urteil vom 01. März 2011, XI ZR 96/09, Rn. 8 f.).

Zu berücksichtigen sind insoweit nicht lediglich die erstmalige Verlustzuweisung einerseits und die Besteuerung der Rückabwicklung andererseits, sondern darüber hinaus auch sämtliche weiteren steuerwirksamen Gewinn- und Verlustanteile des Anlegers während der Dauer seiner Beteiligung. Dazu gehören auch steuerliche Nachteile, die dem geschädigten Anleger im Zusammenhang mit der Zug um Zug gegen die Schadensersatzleistung vorgesehenen Übertragung der Kapitalanlage entstehen. Solche Nachteile können insbesondere durch die - mit der Übertragung der Fondsbeteiligung verbundene - „Übernahme“ eines negativen Kapitalkontos durch den Schädiger entstehen, weil der Anleger hierdurch einen Gewinn erzielt, den er versteuern muss. Ein negatives Kapitalkonto entsteht bei Fondskonstruktionen der vorliegenden Art [es handelte sich bei dem Fall des BGH um einen geschlossenen Medienfonds], bei dem die Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und damit der Einkommensbesteuerung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unterliegen, in erster Linie durch die anfänglichen Verlustzuweisungen. Es kann sich durch weitere im laufenden Geschäftsbetrieb anfallende Verluste weiter erhöhen, aber auch - wie nach der vorliegenden Fondskonzeption - durch nicht ausgeschüttete Gewinne wieder verringern und sogar positiv werden. Die Übertragung des Fondsanteils ist für den geschädigten Anleger ein steuerbarer Vorgang, der im Fall eines negativen Kapitalkontos zu einem Gewinn führt, den er versteuern muss. Denn für den Anleger ergibt sich ein - zu versteuernder - Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in Höhe des Betrages, um den der Veräußerungspreis (nach Abzug der Veräußerungskosten) den Buchwert übersteigt. Im Ergebnis ist dies hier die vom Schädiger zu zahlende Schadensersatzleistung zuzüglich des von diesem übernommenen negativen Kapitalkontos. Die Besteuerung des negativen Kapitalkontos im Rahmen der Rückabwicklung der Fondsbeteiligung ist Folge der früheren Verlustzurechnung. Der dem Anleger ursprünglich zugeflossene Steuervorteil wird dadurch gleichsam wieder rückgängig gemacht. Ist dagegen das Kapitalkonto des Anlegers trotz der anfänglichen

Verlustzuweisungen bei Übertragung des Fondsanteils nicht mehr negativ, weil dort in der Zwischenzeit nicht ausgeschüttete Gewinne angefallen sind, haben diese Gewinne in den betreffenden Veranlagungszeiträumen bei dem Anleger einkommenserhöhend gewirkt und die zuvor steuerrechtlich einkommensmindernd angesetzten Verluste insoweit kompensiert. Für eine Anrechnung der Steuervorteile aus den Verlustzuweisungen bleibt damit kein Raum. Im Fall eines positiven Kapitalkontos hat der Anleger nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG die Schadensersatzleistung zwar nur unter Abzug des (positiven) Buchwerts des übertragenden Fondsanteils zu versteuern; auch dadurch erlangt der Anleger aber in schadensrechtlicher Hinsicht aus der Rückabwicklung der Fondsbeteiligung keinen Vorteil, weil er zuvor die Gewinne versteuern musste (BGH, Urteil vom 28. Januar 2014, XI ZR 495/12, Rn. 14 - 17).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe werden dem Kläger insgesamt keine außergewöhnlichen Steuervorteile verbleiben, die er sich anrechnen lassen müsste. So unterliegt der von der Beklagten geschuldete Zahlbetrag beim Kläger der Besteuerung als Betriebseinnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Soweit das Kapitalkonto des Klägers durch die anfänglichen Verlustzuweisungen noch negativ sein sollte, erzielt der Kläger zudem durch die im Rahmen der Rückabwicklung erfolgende „Übernahme“ des negativen Kapitalkontos durch die Beklagte einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, wodurch der ihm ursprünglich zugeflossene Steuervorteil aus den Verlustzuweisungen wieder rückgängig gemacht wird. Sollte das Kapitalkonto bereits wieder positiv sein, hätte er die zuvor erhaltenen Gewinne schon versteuert und müsste zudem den von der Beklagten geschuldeten Zahlbetrag unter Abzug des (positiven) Buchwerts des übertragenen Fondsanteils als Veräußerungsgewinn versteuern. Unabhängig davon, ob das Kapitalkonto des Klägers negativ oder positiv ist, verbleiben dem Kläger somit keine außergewöhnlichen Steuervorteile, die er sich anrechnen lassen müsste.

f) Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

2. Ferner war die vom Kläger begehrte Feststellung zu treffen, dass die Beklagte gegen ihn keine Forderungen aus dem Darlehensvertrag mehr hat. Denn der Darlehensvertrag ist wirksam widerrufen worden.

3. Hingegen war die vom Kläger verlangte Feststellung, dass die Beklagte ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen habe, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung resultieren und ohne die Zeichnung nicht eingetreten wären, nicht zu treffen, weil es an einem Feststellungsinteresse fehlt.

Die Klage auf Feststellung der Pflicht zur Freistellung von Nachteilen setzt bei reinen Vermögensnachteilen für die Zulässigkeit voraus, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen kausalen Nachteil besteht (vgl. BGH, Urteil vom 08. Mai 2012, XI ZR 262/10, Rn. 73). Daran fehlt es hier.

Etwaige künftige wirtschaftliche Nachteile legt der Kläger nicht dar. Insbesondere trägt er nicht vor, dass seine Kommanditeinlage zurückgezahlt oder durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wäre und er deshalb mit einer Nachhaftung aus einer wieder aufgelebten Haftung als Kommanditist (§§ 160, 161 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB) rechnen müsse.

Künftige steuerliche Nachteile des Klägers sind bereits bei der Frage der Vorteilsanrechnung im Rahmen einer steuerlichen Gesamtbetrachtung miteinbezogen worden. Eine isolierte Betrachtung künftiger steuerlicher Nachteile verbletet sich daher.

4. Die vom Kläger begehrte Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten war zu treffen.

Die Beklagte ist jedenfalls dadurch in Annahmeverzug geraten, dass sie das in der Klageschrift enthaltene Angebot auf Übertragung der Beteiligung und Abtretung der Rechte aus der Beteiligung spätestens mit Stellung des Klageabweisungsantrags abgelehnt hat (vgl. OLG München, Urteil vom 17. Juni 2010, 19 U 4302/09, Rn. 15 ff.). Der zu übertragende Fondsanteil ist durch die Angabe des Nennwerts und das Zeichnungsdatum hinreichend konkretisiert.

5. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann der Kläger nicht ersetzt verlangen.

a) Ein Ersatz als Verzugsschaden aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286, 249 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht, da sich die Beklagte zum Zeitpunkt des (ersten) Anspruchsschreibens vom 20. Dezember 2012 (noch) nicht in Verzug befand. Weitere vorgerichtliche Schreiben der Klägervertreter nach Eintritt des Verzuges sind nicht dargelegt.

b) Auch ein Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil eines materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruchs scheidet aus, da dem Kläger kein Schadensersatzanspruch zusteht.

aa) Etwaige Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne sind wegen Ablaufs der kenntnisunabhängigen dreijährigen Verjährungsfrist jedenfalls nach § 46 BörsenG verjährt und wegen der Berufung der Beklagten auf die Verjährungsfrist nicht mehr durchsetzbar.

bb) Die Beklagte haftet nicht aus Prospekthaftung im weiteren Sinne (§ 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB). Voraussetzung für eine Haftung wäre eine Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens bei den Vertragsverhandlungen mit dem Anleger (vgl. Grüneberg in Palandt,



BGB 73. Aufl., § 311 Rn. 71). Die Beklagte hatte aber keinen persönlichen Kontakt zum Kläger und hat deshalb kein persönliches Vertrauen in Anspruch genommen. Aus Prospekthaftung im weiteren Sinne kann auch der Mitgesellschafter des Anlegers haften (vgl. Grüneberg a.a.O.); die Beklagte war jedoch nur Anteilsfinanzierer, nicht aber Mitgesellschafter des Fonds.

cc) Die Beklagte hat auch keine Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit der Finanzierung der Beteiligung verletzt (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB).

Eine Aufklärungspflicht unter dem Gesichtspunkt eines Wissensvorsprungs hatte die Beklagte nicht. Zwar meint der Kläger, dass das steuerliche Risiko der Anlage für die Beklagte auf der Hand gelegen habe, weil sie gewusst habe, dass die vorab an sie für die Schuldübernahme zu zahlende Gebühr dem Wert der übernommenen Sicherheit entsprochen habe und für dieses Geld keine Filme hätten produziert werden können. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die Beklagte etwaige steuerliche Risiken anders beurteilt hätte, als dies im Prospekt dargestellt war. Einen Wissensvorsprung hatte die Beklagte deshalb nicht; sie musste ihn sich auch nicht verschaffen (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2003, XI ZR 322/01, Rn. 18).

Die Beklagte war auch nicht wegen Überschreitung ihrer Rolle als Kreditgeber zur Aufklärung des Klägers verpflichtet. Eine solche Aufklärungspflicht setzt u.a. voraus, dass die Bank in nach außen erkennbarer Weise Funktionen oder Aufgaben des Veräußerers oder Vertreibers übernimmt (BGH a.a.O., Rn. 21). Daran fehlt es hier, weil die Beklagte ihre Funktionen und Aufgaben nach außen erkennbar ausdrücklich auf diejenigen als Anteilsfinanzierer und Sicherungsgeber beschränkt hat. Insoweit heißt es auf Seite 109 des Prospekts:

„Weitere Haftungshinweise

Die Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International wird für die Investoren im Rahmen des Beteiligungsangebots zur Finanzierung der fremdfinanzierten Einlage eine persönliche Anteilsfinanzierung anbieten. Außerdem wird sich die Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International aufgrund eines Schuldbeitritts verpflichten, die fristgerechte Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers zu übernehmen. Über diese vertraglichen Verpflichtungen hinaus werden keine weiteren Verantwortlichkeiten seitens der Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International bestehen. Das Kreditinstitut war nicht an der Konzeption dieses Beteiligungsangebots beteiligt....“

Auch unter dem Aspekt der Schaffung oder Begünstigung der Entstehung einer besonderen Gefahrenlage kommt eine Aufklärungspflicht der Beklagten nicht in Betracht. Eine solche Gefährdung ist etwa zu bejahen, wenn das Kreditinstitut das eigene wirtschaftliche Wagnis auf den Kunden verlagert und diesen bewusst mit einem Risiko belastet, das über die mit den zu finanzierenden Vorhaben normalerweise verbundenen Gefahren hinausgeht (BGH a.a.O., Rn. 23). Der Kläger meint zwar, im Hinblick auf das steuerliche Risiko im Zusammenhang mit der Schuldübernahme durch die Beklagte habe eine solche Gefahrenlage bestanden. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, ist aber nicht dargelegt, dass die Beklagte den Kläger bewusst mit diesem Risiko belastet hätte, da nicht ersichtlich ist, dass sie die steuerlichen Risiken anders als im Prospekt dargestellt beurteilt hätte.

Schließlich war die Beklagte auch nicht wegen eines schwerwiegenden Interessenkonflikts zur Aufklärung des Klägers verpflichtet. Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Aufklärungspflicht einer Finanzierungsbank wegen eines schwerwiegenden Interessenkonflikts ist, dass die finanzierende Bank das Risiko eines eigenen notleidenden Kreditengagements im Rahmen des finanzierten Geschäfts auf

den Erwerber abwälzt (BGH, Beschluss vom 05. April 2011, XI ZR 365/09, Rn. 7). Eine derartige Fallgestaltung liegt hier nicht vor.

dd) Die Beklagte haftet dem Kläger ferner nicht unter dem Aspekt der Verletzung allgemeiner Aufklärungspflichten.

Zwar sind Vertragspartner, auch soweit sie entgegen gesetzte Interesse verfolgen, verpflichtet, über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck (des anderen) vereiteln können und daher für den anderen Teil von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten durfte (BGH, Urteil vom 16. Oktober 1987, V ZR 170/86, Orientierungssatz 1 und Rn. 8). Der Kläger meint insoweit, die Beklagte habe ihn über die Folgen des Widerrufs einer in Vollzug gesetzten Beltrittserklärung aufklären müssen. Dem ist jedoch nicht so. Denn mit dem Widerruf hat der Kläger den Vertragszweck selber vereitelt, so dass er es selbst in der Hand hatte, ob der Vertragszweck erreicht wurde oder nicht. Eine Aufklärungsbedürftigkeit bestand insoweit nicht.

## II.

Die Hilfswiderklage der Beklagten ist unbegründet, da etwaige dem Kläger verbleibende Steuervorteile nicht anzurechnen und deshalb auch nicht an die Beklagte auszukehren sind. Auf die Ausführungen unter I. 1. e) bb) wird Bezug genommen.

## III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 92 Abs. 1, 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Ausgefertigt  
Berlin, 04.09.2014

Riker  
Justizobersekretärin

